



BUNDESMINISTERIUM
für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

10/510-378/ME
A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: 0222/711 72
DVR: 0649856

Dem

GZ 114.110/7-I/D/14/94
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Bundesministerium
für Finanzen
Johannesgasse 14
1015 Wien

Sachbearbeiterin:

mit Beziehung auf das Rundschreiben des BUNDES
FINANZMINISTERIUMS vom 21. Dezember 1961, Kl. 2a/1961, Klappe/DW: 4787
94.108-2 a/1961, zur gefälligen Kenntnis.
25 Mehrexemplare der ho. Stellungnahme liegen
bei.

Für den Bundesminister:

Betrifft: Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1994
- KHG 1994;
Begutachtung

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	GE/19
Datum: 15. MRZ. 1994	
Verteilt 15. April 1994	

St. Janitschka

Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz nimmt zu dem mit Schreiben vom 4. März 1994, GZ 9 000 205/2-V/12/94, übermittelten Entwurf eines Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetzes 1994 Stellung wie folgt:

Mit dem vorliegenden Entwurf soll eine Anpassung der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung an EG-Recht, insbesondere auch an die dritte Schadensrichtlinie, erfolgen. Aus konsumentenpolitischer Sicht wird das aus dem Entwurf ersichtliche Bemühen, die zum Österreichischen Verbraucherschutzstandard zählenden Bestimmungen der AKHB 1989 als Gesetz zu verankern, soweit dies mit der Öffnung des Österreichischen Marktes anlässlich der Europäischen Integration und mit dem Allgemeininteresse im Sinne der 3. Schadensrichtlinie vereinbar ist, ausdrücklich begrüßt. Insbesondere ist die Festsetzung des Mindestumfanges des Versicherungsschutzes, die Beschränkung der Möglichkeiten zur Vereinbarung von Obliegenheiten und die Begrenzung der Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung (§7) für den Verbraucherschutz unerlässlich.

- 2 -

Ebenso wird auch die Beibehaltung des Ausschusses für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung begrüßt. Die für den Verbraucher entstehenden Folgen der durch die Europäische Integration notwendigen Deregulierung im Bereich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, insbesondere durch Wegfall der Verordnung bzw. der Genehmigung der Versicherungsbedingungen, können noch nicht zur Gänze abgeschätzt werden. Es ist aber zu befürchten, daß aufgrund der Unüberschaubarkeit des Angebotes Verbraucherprobleme entstehen werden. Hier könnte der Ausschuß für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung auch im Bereich des Konsumentenschutzes weiterhin eine wesentliche Rolle spielen.

Zu den Bestimmungen im einzelnen:

Zu § 5:

Aus Abs. 4 ergibt sich, daß etwa der Halter des Fahrzeuges, der auch nur leicht fahrlässig nicht erkannt hat, daß sich der Lenker in einem durch Alkohol oder Suchtgifte beeinträchtigten Zustand im Sinn der Straßenverkehrsvorschriften befindet, mit Leistungsfreiheit des Versicherers wegen Verletzung einer Obliegenheit durch den Lenker rechnen muß. Wenn auch die Intention verständlich ist, das Verhalten desjenigen unter Sanktion zu stellen, der zuläßt, daß andere in einem anderen Verkehrsteilnehmer gefährdenden Zustand ein Fahrzeug benutzen, stellt sich doch die Frage, ob der Maßstab der leichten Fahrlässigkeit hier nicht zu Härten führen kann. Der Zweck dieser Bestimmung kann wohl nur erreicht werden, wenn die in § 5 Abs. 4 vorgesehene Sanktion ausreichend publik ist, um präventiv zu wirken.

- 3 -

Zu § 6:

Hier stellt sich die Frage, auf welche Weise der Versicherungsnehmer vom Bestehen dieser gesetzlichen Obliegenheiten Kenntnis erlangt. Es müßte gesetzlich klargestellt werden, daß der Versicherer auf diese Obliegenheiten in geeigneter Form hinzuweisen hat, soweit sich dies nicht ohnehin aus dem allgemeinen Aufsichtsrecht ergibt.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

12. April 1994
Für die Bundesministerin:
SEMP

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Winkermann